



Rechtliche Hinweise zum „Weihnachtsgeld“

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Anspruchsgrundlage | 2 |
| 1.1 Tarifverträge | 2 |
| 1.2 Betriebsvereinbarungen..... | 3 |
| 1.3 Einzelvertrag..... | 4 |
| 2. Wer ist anspruchsberechtigt? | 6 |
| 2.1 Metall-Tarifverträge..... | 6 |
| 2.2 Außer- und übertariflicher Teil | 7 |
| 2.3 Auszahlungstag | 8 |
| 3. Höhe des Anspruchs | 8 |
| 4. Rückzahlungsklauseln | 9 |
| 5. Kürzungen wegen Fehlzeiten | 11 |
| 5.1 Krankheit..... | 11 |
| 5.2 Mutterschutzfristen..... | 13 |
| 5.3 Elternzeit..... | 13 |
| 5.4 Wehr- und Zivildienst | 14 |
| 5.5 Rente | 14 |
| 5.6 Altersteilzeit | 15 |
| 5.7 Kurzarbeit | 16 |
| 5.8 Arbeitskampf..... | 16 |
| 6. Anrechnungen anderweitiger Leistungen auf Tarifanspruch | 16 |
| 7. Gleichbehandlung | 17 |
| 7.1 Ausgeschiedene Arbeitnehmer | 18 |
| 7.2 Teilzeitbeschäftigte | 19 |
| 7.3 Arbeiter/Angestellte..... | 19 |
| 7.4 Ein Unternehmen - mehrere Betriebe | 20 |
| 7.5 Gemeinschaftlich geführter Betrieb..... | 21 |
| 8. Insolvenz | 21 |
| 8.1 Metalltarife | 21 |
| 8.2 Zwölftelung | 22 |
| 8.3 Betriebsübergang..... | 22 |
| 9. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung | 22 |
| 10. Steuerrechtliche Behandlung | 22 |
| 11. Pfändbarkeit | 22 |

Vorweg ist zu bemerken, dass die Bezeichnungen für Sonderzahlungen vielfältig sind (z. B. Jahresabschlussvergütung, Weihnachtsgeld, Weihnachtsgatifikation, tarifliche Sonderzahlung, freiwillige Sonderzahlung, 13. Monatseinkommen, Erfolgsbonus, Jahresprämie etc.). Rechtlich erheblich sind diese Bezeichnungen in aller Regel nicht. Es kommt auf die jeweilige Ausgestaltung und Sinn und Zweck der Leistung an. Man unterscheidet:

- **Sonderzahlungen mit reinem Entgeltcharakter:** Hier kommt es darauf an, dass eine Arbeitsleistung im Bezugszeitraum erbracht worden ist. Der Anspruch steht im unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis zu tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung (BAG vom 19.04.1995 - 10 AZR 49/94). Diese muss auch dann vergütet werden, wenn der Arbeitnehmer vor der normalen Fälligkeit der Sonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet (s. BAG vom 13.06.1991 - 6 AZR 421/89);
- **Gratifikationen:** Hier steht nicht die Arbeitsleistung, sondern die Betriebstreue im Vordergrund; Rückzahlungsklauseln wegen späteren Ausscheidens sind zulässig;
- **Zuwendungen mit Mischcharakter:** Zu dieser Gruppe gehören Leistungen, die sowohl Entgelt- als auch Gratifikationscharakter haben. Der Entgeltcharakter kann z. B. in den Kürzungsmöglichkeiten wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck kommen. Nicht entgeltorientiert sind demgegenüber die Herausnahme bestimmter Fehlzeiten aus der Kürzungsberechtigung und das Stichtagsprinzip (Keine Leistungen bekommt, wer am Auszahlungstag nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Sonderzahlungen zum Jahresende. Sie sind im Grundsätzlichen auch übertragbar auf sonstige Einmalzahlungen, wie z. B. Urlaubsgeld.

1. Anspruchsgrundlage

Es gibt **keine gesetzliche Bestimmung**, welche den Arbeitgeber zu einer Jahressonderzahlung verpflichtet. Derartige Zahlungen können demnach nur auf einer besonderen einzel- oder kollektivvertraglichen Grundlage verlangt werden.

1.1 Tarifverträge

In den einzelnen Branchen existiert eine Vielzahl von **Tarifverträgen** über Sonderzahlungen/Teile eines 13. Monatseinkommens. Im Rahmen dieser Zusammenstellung kann nicht auf alle - teilweise recht unterschiedlichen - tariflichen Regelungen eingegangen werden. Weil die Thematik aber nicht sinnvoll losgelöst von tariflichen Regelungen abgehandelt werden kann, wird nachfolgend teilweise Bezug genommen auf den Metallbereich und hierzu ergangene Rechtsprechung. Bei konkreten anderweitigen Streitfällen muss stets sorgfältig geprüft werden, ob die Entscheidungen auf andere Tarifbereiche übertragbar sind.

Generell gilt, dass auf Ansprüche aus Tarifverträgen - außerhalb eines von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleichs - nicht rechtswirksam verzichtet werden kann, s. § 4 Abs. 4 TVG. Auch kann sich ein Arbeitgeber nicht durch Verbandsaustritt den tariflichen Zahlungspflichten entziehen, s. § 3 Abs. 3 TVG. Allerdings kann ein nachfolgender Tarifvertrag (z. B. ein Sanierungstarifvertrag) auch in bereits entstandene tarifliche Ansprüche eingreifen, soweit nicht ausnahmsweise der Vertrauensschutz entgegensteht (BAG vom 22.10.2003 - 10 AZR 152/03).

1.2 Betriebsvereinbarungen

Soweit in einer bestimmten Branche kein Tarifvertrag über Sonderzahlung existiert, der Arbeitgeber aber gleichwohl Leistungen erbringen will, muss er den Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr.10 BetrVG beteiligen. Und zwar auch dann, wenn nur einmalig eine Sonderzahlung gewährt und im Extremfall lediglich ein Arbeitnehmer begünstigt werden soll (BAG vom 29.02.2000 – 1 ABR 4/99).

Wenn in der jeweiligen Branche ein Tarifvertrag besteht, sind **Betriebsvereinbarungen** nur insoweit wirksam, als sie ausdrücklich im Tarifvertrag zugelassen worden sind oder soweit sie lediglich im Rahmen der tariflichen Vorgaben Bestimmungen über Berechnungs- und Verteilungsgrundsätze enthalten oder soweit sie den übertariflichen Teil der Sonderzahlung beziehen. Insoweit greift die Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Ansonsten steht die Regelungssperre des § 77 Abs. 3 BetrVG der Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung entgegen und zwar auch dann, wenn für den fraglichen Betrieb keine Tarifbindung besteht, aber Entgelthöhe und Sonderzahlung üblicherweise in der Branche tariflich geregelt sind. Bestimmt deshalb eine Betriebsvereinbarung - außerhalb einer ausdrücklichen tariflichen Öffnungsklausel - ausschließlich eine Erhöhung (- also nicht zugleich auch Berechnungs- und Verteilungsgrundsätze -) üblicherweise tariflich geregelter Leistungen, so ist sie nichtig (BAG vom 24.01.1996 - 1 AZR 597/95). Der Arbeitgeber kann sich jederzeit auf die Unverbindlichkeit berufen. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, die auf einen Bindungswillen des Arbeitgebers unabhängig von der Betriebsvereinbarung schließen lassen, kann die nichtige Betriebsvereinbarung umgedeutet werden in eine verbindliche einzelvertragliche Zusage (BAG, a.a.O.).

Liegt eine wirksame Betriebsvereinbarung vor, so kann hierauf ein einzelner Arbeitnehmer nicht wirksam verzichten. Ein Verzicht ist nur mit Zustimmung des Betriebsrates rechtlich bindend, s. § 77 Abs. 4 Satz 2 BetrVG. Im Verhältnis von Betriebsvereinbarungen zueinander gilt das Ablösungsprinzip. Danach ersetzt die Neuregelung die ältere, auch wenn sie für die Arbeitnehmer ungünstiger ist (BAG vom 14.08.2001 – 1 AZR 619/00).

Mittels einer Betriebsvereinbarung kann nicht in einzelarbeitsvertragliche Weihnachtsgeldansprüche eingegriffen werden, auch wenn diese Ansprüche auf einer betrieblichen Übung beruhen (BAG vom 5.8.2009 – 10 AZR 483/08).

Ob überhaupt, für welchen Zweck und für welchen Personenkreis sowie mit welchem Gesamtvolumen der Arbeitgeber ein außer- oder übertarifliches Weihnachtsgeld zahlt, unterliegt nicht der erzwingbaren Mitbestimmung des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. Mitbestimmungspflichtig sind lediglich die Verteilungsgrundsätze im Rahmen des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Gesamtvolumens ("Geldtopf"-Theorie des BAG, z. B. Urteil vom 14.08.2001- 1 ABR 619/00 und vom 21.4.2010 – 1 AZR 786/08). Danach muss der Betriebsrat nur bei der Entscheidung beteiligt werden, nach welchen Kriterien die Berechnung der einzelnen Leistungen und ihre Höhe im Verhältnis zueinander bestimmt werden soll.

Wird über die Sonderzahlung eine solche teilmitbestimmte Betriebsvereinbarung abgeschlossen, so wirkt diese nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber nicht nach, wenn der Arbeitgeber die Leistungen vollständig und ersatzlos streicht. Will er demgegenüber das zur Verfügung gestellte Volumen (den "Geldtopf") reduzieren und gleichzeitig die Verteilungsgrundsätze verändern, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Betriebsrates. Solange er diese nicht herbeigeführt hat, bleiben die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Weiterzahlung in bisheriger Höhe bestehen (BAG vom 26.8.2008 - 1 AZR 354/07). Will der Arbeitgeber lediglich das Finanzvolumen reduzieren – also ohne an dem mit dem Betriebsrat vereinbarten Verteilungsplan etwas ändern zu wollen

– so wirkt nach einer Kündigung der Betriebsvereinbarung lediglich der Verteilungsplan bei verringertem Volumen nach (BAG vom 26.8.2008 -1 AZR 354/07).

Ein tarifgebundener Arbeitgeber, welcher das auf einer Betriebsvereinbarung beruhende übertarifliche Weihnachtsgeld ersatzlos und vollständig entfallen lassen will, kann dies durch Kündigung der Betriebsvereinbarung erreichen. Das ist für einen nicht tarifgebundenen Arbeitgeber so nicht möglich. Nach Kündigung der Betriebsvereinbarung wirkt diese nach (zu dieser Unterscheidung s. das BAG-Urteil vom 26.8.2008 – 1 AZR 354/07).

Das oben Ausgeführte gilt nur dann, wenn es sich bei der gekündigten Betriebsvereinbarung um eine Dauerregelung gehandelt hatte. Wurde dagegen die Weihnachtsgratifikation jährlich neu mit dem Betriebsrat vereinbart und dabei jeweils festgehalten, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, aus deren Zahlung keine Ansprüche für zukünftige Jahre abgeleitet werden können, so hat diese Leistungszusage keine Nachwirkung. Die Betriebsvereinbarung gilt dann nur für das jeweilige Jahr und bedarf keiner Kündigung. Sogar wenn der Arbeitgeber ohne neue Betriebsvereinbarung tatsächlich Leistungen an die Beschäftigten erbringt, folgt daraus nicht, dass diese das alte Leistungsniveau haben müssen. Die ausgelaufene Betriebsvereinbarung hat auch dann keine Nachwirkung (zu alledem s. BAG Urteil vom 17.01.1995 - 1 ABR 29/94).

1.3 Einzelvertrag

Häufig beruht ein Anspruch - entweder ausschließlich oder ergänzend zu einer Kollektivregelung – auf einer ausdrücklich erklärten **einzelvertraglichen Zusage**. Derartige arbeitsvertragliche Zusagen gehen – wenn sie günstiger sind – kollektiven Regelungen vor und können vom Arbeitgeber nur mit individualrechtlichen Instrumenten beseitigt oder abgeändert werden. In Betracht kommt also ein Änderungsvertrag mit den einzelnen Begünstigten. Druck ausüben kann der Arbeitgeber mit einer Änderungskündigung, welche allerdings gerichtlich überprüfbar ist. Weiter ist bei einem nur einzelvertraglich abgesicherten Anspruch jederzeit ein individueller Verzicht durch die Arbeitnehmer ohne rechtliche Einschränkungen möglich, z. B. auch in Form einschlägiger Ausgleichsklauseln bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich einen Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf eine in Aussicht gestellte Zuwendung ausschließen und sich die Entscheidung vorbehalten, ob und in welcher Höhe er künftig Sonderzahlungen gewährt (BAG vom 24.10.2007 – 10 AZR 825/06). Einen solchen Freiwilligkeitsvorbehalt muss in der Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer unmissverständlich deutlich gemacht werden (z.B. durch Formulierungen wie „ein Anspruch kann aus der Zahlung nicht hergeleitet werden“ oder „Leistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“). Die bloße Bezeichnung „freiwillige soziale Leistung“ reicht hierfür nach BAG (Urteil vom 11.04.2000 - 9 AZR 255/99) nicht aus. Es ist ausreichend, wenn der Freiwilligkeitsvorbehalt im Arbeitsvertrag enthalten ist; er muss nicht vor jeder Sonderzahlung wiederholt werden (BAG vom 30.7.2008 – 10 AZR 606/07). Ein Hinweis auf das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung verbunden mit einem Widerrufsvorbehalt führt zur Unklarheit (BAG vom 8.12.2010 – 10 AZR 671/09). Freiwilligkeitsvorbehalte sind auch dann zulässig, wenn die Sonderzahlung einer zusätzlichen Vergütung von während des Bezugszeitraums geleisteter Arbeit dienen soll (BAG vom 30.7.2008 – 10 AZR 606/07).

Liegt ein klarer Freiwilligkeitsvorbehalt vor, so kann auch dann kein Anspruch auf eine sog. betriebliche Übung gestützt werden, wenn tatsächlich viele Jahre lang stets ein Weihnachtsgeld gezahlt worden ist. Es bedarf nach der Rechtsprechung (BAG vom 21.1.2009 – 10 AZR 219/08) weder einer Ankündigung noch einer Begründung für eine Zahlungseinstellung oder eine Kürzung des Weihnachtsgelds.

Hat der Arbeitgeber in einem von ihm vorformulierten Arbeitsvertrag eine übertarifliche Sonderzahlung verbindlich zugesagt, dann aber die Zuwendung als im freien Ermessen liegend und unter Ausschluss von Rechtsansprüchen bezeichnet, so ist das widersprüchlich und deshalb unwirksam (BAG Urteil vom 10.12.2008 – 10 AZR 1/08).

Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Widerrufs oder jeder einseitig vorgenommenen Änderung zum Nachteil des Arbeitnehmers ist, dass sich der Arbeitgeber dies bei der Weihnachtsgeldzusage klar vorbehalten hat und dass ein triftiger Grund für den Widerruf vorliegt, welcher bereits in dem Widerrufs- oder Änderungsvorbehalt beschrieben worden ist (BAG vom 11.2.2009 – 10 AZR 222/08).

Sagt der Arbeitgeber eine vom Geschäftsergebnis und individueller Leistung abhängige Bonuszahlung zu, fügt aber einschränkend hinzu, dass die Bonuszahlungen freiwillig erfolgen und keinen Rechtsanspruch für die Zukunft begründen sollen, so ist diese Einschränkung nach BAG (Urteil vom 24.10.2007 – 10 AZR 825/06) nach § 307 BGB unwirksam, da unklar und widersprüchlich. Auch wenn die Bonuszahlungen in der Vergangenheit geschwankt haben, kann in Zusammenhang mit Äußerungen oder schlüssigem Verhalten des Arbeitgebers in der mehrjährigen Zahlung eine Zusage gesehen werden, auch zukünftig einen Bonus zu leisten (BAG vom 21.4.2010 – 10 AZR 163/09).

Unzulässig ist nach der BAG-Entscheidung vom 24.10.2007 – 10 AZR 825/06 eine Stichtagsregelung, wenn die Höhe der Sonderzahlung nicht festgelegt ist, aber gleichwohl ein Anspruch auf Zahlung ausgeschlossen sei soll, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr am 1. April des Folgejahres ungekündigt fortbesteht.

Liegt ein unmissverständlicher Freiwilligkeitsvorbehalt vor, - also dass von vornherein keine Ansprüche entstehen sollen -, so schließt dieser nicht nur Ansprüche für die Zukunft, sondern auch für den laufenden Bezugszeitraum aus. Der Arbeitgeber ist aufgrund eines solchen Vorbehalts jederzeit frei, erneut zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen er eine Gratifikation gewähren will (BAG vom 05.06.1996 - 10 AZR 883/95 sowie vom 12.10.2000 - 10 AZR 840/98). Wenn der Arbeitgeber aber für das laufende Jahr eine Gratifikation zugesagt hat, oder sie an die Arbeitnehmer zahlt und dabei einzelne gleichheitswidrig ausnimmt, muss er zahlen. Ein Freiwilligkeitsvorbehalt würde sich in diesem Fall erst für die Folgejahre auswirken (BAG, siehe oben). Dasselbe gilt, wenn sich ein Arbeitgeber in wirksamer Weise den Widerruf einer Sozialleistung vorbehalten hat, den Widerruf aber erst nach Eintritt der Fälligkeit der Leistung erklärt. Dem Widerruf kommt nämlich nur gestaltende Wirkung für die Zukunft zu (BAG vom 11.04.2000 - 9 AZR 255/99).

Ein einzelvertraglicher Anspruch kann auch auf einer sog. **betrieblichen Übung** beruhen. Eine solche Übung kann angenommen werden, wenn in der Vergangenheit mindestens dreimal entsprechende Jahreszuwendungen vorbehaltlos erbracht wurden (ständige Rechtsprechung des BAG, s. Urteil vom 5.8.2009 – 10 AZR 483/08). Auch neu eingestellte Arbeitnehmer haben in Betrieben mit vorhandener Betriebsübung sogleich mit dem betriebsüblichen Auszahlungstermin Ansprüche auf Zahlung (BAG vom 10.08.1988 - 5 AZR 571/87 sowie v. 14.11.2001 - 10 AZR 152/01). Ist auf diese Weise ein Anspruch entstanden, so kann er nicht durch eine einseitige Erklärung verschlechtert, beseitigt oder unter den Vorbehalt der Freiwilligkeit gestellt werden. Und zwar auch dann nicht, wenn Arbeitnehmer dies 3 Jahre lang schweigend hinnehmen (BAG vom 18.3.2009 – 10 AZR 281/08).

Ist bei früheren Zahlungen vom Arbeitgeber allerdings - wie das häufig der Fall ist - klar und unmissverständlich darauf hingewiesen worden, dass es sich bei der Zahlung

um eine freiwillige Leistung handelt, auf deren Fortgewährung auch bei wiederholter Zahlung in Zukunft kein Anspruch besteht, so konnte keine betriebliche Übung begründet werden (BAG vom 18.3.2009 – 10 AZR 289/08).

Auch ohne ausdrücklichen Freiwilligkeitsvorbehalt kann trotz drei- oder mehrmaliger Zahlung von Weihnachtsgeld ein Anspruch dann nicht auf betriebliche Übung gestützt werden, wenn die jeweiligen Zahlungen nach Gutdünken des Arbeitgebers in jährlich unterschiedlicher Höhe geleistet wurden (BAG vom 28.02.1996 - 10 AZR 516/95), oder wenn den Arbeitnehmern erkennbar war, dass die Leistungszusagen des Arbeitgebers nur auf das jeweilige Kalenderjahr bezogen waren (BAG vom 16.04.1997 – 10 AZR 705/96). So etwa bei Formulierungen wie: "Auch in diesem Jahr freuen wir uns..." oder "Dieses Jahr können wir erneut...".

Es reicht für eine Anspruchsentstehung aus betrieblicher Übung auch nicht aus, dass drei oder mehr Jahre hintereinander mehr Weihnachtsgeld an die Beschäftigten ausgezahlt worden ist, als nach dem Tarifvertrag verlangt werden kann. Berufet sich der Arbeitgeber in einem solchen Fall auf eine irrtümliche Zuvielzahlung, so müssen die übertarifliche Leistungen beanspruchenden Arbeitnehmer darlegen, dass aus ihrer nachvollziehbaren Sicht der übertarifliche Teil bewusst erbracht worden ist (BAG vom 24.3.2010 – 10 AZR 43/09).

Da es sich beim Anspruch auf das Weihnachtsgeld nicht um eine Sozialleistung, sondern um einen Vergütungsanspruch handelt, ist eine Verschlechterung durch Betriebsvereinbarung nicht möglich (BAG vom 5.8.2009 – 10 AZR 483/08). Im Verhältnis von Individualansprüchen zu einer späteren Betriebsvereinbarung gilt das Günstigkeitsprinzip (so auch BAG vom 21.4.2010 – 4 AZR 768/08). Das bedeutet, dass gegenüber schlechteren Regelungen in einer Betriebsvereinbarung günstigere einzelvertragliche Vergütungsansprüche – auch solchen beruhend auf einer Betriebsübung – Vorrang haben (BAG vom 5.8.2009 – 10 AZR 483/08). Nur dann, wenn der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern hinreichend klar und verständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass zukünftige Betriebsvereinbarungen Individualansprüche verändern oder beseitigen können, ist eine ablösende Betriebsvereinbarung wirksam (BAG vom 5.8.2009 – 19 AZR 483/08).

Wird eine tarifliche Sonderzahlung oder eine Betriebsvereinbarung über Weihnachtsgeld nach einem **Betriebsübergang** zum individualrechtlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses (§ 613 a Abs. 1 S.2 BGB), so ist – auch noch innerhalb der Jahresfrist – eine Ablösung (und damit auch eine Verschlechterung) durch eine entsprechende kollektive Neuregelung möglich (BAG vom 14.08.2001 – 1 AZR 619/00). Eine Verzichtsvereinbarung, die herbeiführen soll, dass ein zukünftiger Betriebserwerber nicht einen bereits beim Betriebsveräußerer entstandenen Weihnachtsgeldanspruch zu erfüllen hat, ist wegen Umgehung des Schutzzwecks des § 613a BGB unwirksam (BAG vom 19.3.2009 – 8 AZR 722/07).

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus der jeweiligen einschlägigen Anspruchsgrundlage.

2.1 Metall-Tarifverträge

Die **Metall-Tarifverträge** gewähren Ansprüche für Arbeitnehmer und Auszubildende, die am Auszahlungstichtag (d.h. am 1. Dezember oder einem anderweitig durch Betriebsvereinbarung bestimmten Termin) in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und dem Betrieb mindestens sechs Monate angehören und ihr Arbeitsverhältnis

nicht selbst gekündigt haben (in manchen Tarifgebieten darf zusätzlich auch keine Arbeitgeberkündigung wegen Arbeitsvertragsverletzung vorliegen). Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages ist keine Kündigung und steht deshalb einem Zahlungsverlangen nicht entgegen (s. BAG vom 07.10.1992 - 10 AZR 186/91); dasselbe gilt für sonstige Arbeitgeberkündigungen.

Es ist nicht zulässig, durch Einzelvertrag oder Betriebsvereinbarung - bezüglich des tariflich abgesicherten Teils - weitergehende und vom Tarifvertrag nicht vorgesehene Zahlungsver Voraussetzungen aufzustellen.

2.2 Außer- und übertariflicher Teil

Für den **außer- oder übertariflichen Teil** eines Weihnachtsgeldes können allerdings in Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen andere Leistungsvoraussetzungen aufgestellt werden.

Lautet z. B. die Bestimmung, dass die Sonderzahlung nur erhalten soll, wer an einem Stichtag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht (so auch in den Textil- und Bekleidungstarifverträgen), so gilt der Leistungsausschluss auch für den Fall einer arbeitgeberseitigen betriebsbedingten Kündigung. Diese muss allerdings sozial gerechtfertigt sein (s. BAG vom 19.11.1992 1 AZR 264/91). Der Anspruch entfällt nur dann, wenn die ausgesprochene Kündigung unmittelbar zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt (BAG vom 07.12.1989 - 6 AZR 324/88).

Sind lediglich die zum Auszahlungstichtag "gekündigten Arbeitsverhältnisse" von Leistungen ausgeschlossen, so hat eine später ablaufende Befristung ebenso wenig Auswirkungen auf den Jahreszahlungsanspruch, wie ein Aufhebungsvertrag oder die gerichtliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nach § 9 KSchG (BAG vom 14.12.1993 - 10 AZR 661/92).

Andererseits kann ein befristet eingestellter Arbeitnehmer dann nicht die Sonderzahlung beanspruchen, wenn das Befristungsende bereits vor dem Auszahlungstichtag gelegen hat. Hier soll auch keine unzulässige Ungleichbehandlung vorliegen, wenn nach der jeweiligen Regelung der Zahlungsanspruch erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis betriebsbedingt gekündigt worden ist (BAG vom 06.10.1993 - 10 AZR 477/92).

Die folgenden Rechtsprechungsfälle sollen deutlich machen, wie stark es auf die Auslegung der jeweiligen Anspruchsgrundlage ankommt:

- Wird in einem Arbeitsvertrag die Zahlung eines "Weihnachtsgeldes" nur in bestimmter Höhe - ohne weitere Zusätze - zugesagt, so kann diese Zusage dahingehend verstanden werden, dass der Anspruch nur gegeben ist, wenn das Arbeitsverhältnis auch noch zu Weihnachten besteht (BAG vom 30.03.1994 - 10 AZR 134/93).
- Wird dagegen z. B. in einem Arbeitsvertrag als "Weihnachtsgeld ein halbes Bruttomonatsgehalt zum 30. November d.J." versprochen und fehlen auch hier Zusatzbestimmungen (dass zu diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis noch fortbestehen muss oder dass eine Rückzahlungsverpflichtung bei späterem Ausscheiden besteht), so kann - trotz der Bezeichnung "Weihnachtsgeld" - bei einem Ausscheiden vor dem 30. November eine anteilige Zahlung verlangt werden, weil hier die Auslegung ergibt, dass die Sonderzahlung reinen Entgeltcharakter hat (BAG vom 13.06.1991 - 6 AZR 421/89). Dasselbe kann gelten, wenn ein Weihnachtsgeld ohne weitere Einschränkungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regelung der monatlichen Vergütung im Arbeitsvertrag versprochen wird (BAG vom 21.05.2003 - 408/02).

2.3 Auszahlungstag

Es kommt nach den Metall-Tarifverträgen entscheidend darauf an, dass die Anspruchs Voraussetzungen am Auszahlungstag vorliegen. Dies ist der 1. Dezember, soweit es keine abweichende Festlegung des Auszahlungstags in einer Betriebsvereinbarung gibt. Er darf vor oder nach dem 1. Dezember festgesetzt werden. Nach der Rechtsprechung (BAG vom 13.5.2004 – 10 AZR 525/03) ist nach den Metalltarifverträgen auch eine abweichende Regelung durch Einzelarbeitsverträge oder kraft betrieblicher Übung zulässig; allerdings wegen des Günstigkeitsvorbehalts des § 4 Abs. 3 TVG nur dann, wenn der Auszahlungstag auf ein Datum vor dem 1. Dezember verlegt worden ist.

Ist Auszahlungstag der 1. Dezember und muss an diesem Tag ein vom Arbeitnehmer nicht gekündigtes Arbeitsverhältnis bestehen, so schließt sowohl eine spätestens zum Ablauf des 30. Novembers wirksam gewordene arbeitgeberseitige Kündigung (dann besteht nämlich am 1. Dezember kein Arbeitsverhältnis mehr) als auch der Zugang einer arbeitnehmerseitigen Kündigung beim Arbeitgeber bis einschließlich 1. Dezember 24 Uhr den Zahlungsanspruch aus.

Verlangt die im Betrieb geltende Regelung, dass an einem bestimmten Stichtag das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist, so schadet auch eine vorherige betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber (BAG vom 04.05.1999 - 10 AZR 417/98). Eine vorfristige Arbeitgeberkündigung beseitigt den Zahlungsanspruch dann nicht, wenn das Überschreiten der Kündigungsfrist den alleinigen Zweck hatte, den Zahlungsanspruch auszuschließen. Dies soll nach der BAG-Entscheidung vom 04.05.1999 dann nicht der Fall sein, wenn bei einer Massenentlassung ein einheitlicher Kündigungstermin gewählt wurde, um im Hinblick auf die Sonderzahlungen eine gleiche Situation aller Arbeitnehmer herbeizuführen.

Hat der Arbeitgeber vor dem eigentlichen Auszahlungstag (z. B. dem 1. Dezember) bereits das Geld überwiesen (z. B. am 30. November), so kann er es zurückfordern, wenn am 1. Dezember die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Dagegen kann Zahlung verlangt werden, wenn am festgesetzten Auszahlungstag noch alle Anspruchsvoraussetzungen vorlagen und sich lediglich die Überweisung des Geldes aus irgendwelchen Gründen verzögern sollte.

Sollen Rentner auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die volle Leistung erhalten, so wird - wenn betrieblich nur ein allgemeiner Auszahlungstag festgelegt worden ist - ihr Anspruch erst zu diesem Termin und nicht bereits mit dem Ausscheiden fällig (LAG Schleswig-Holstein vom 15.12.1993 - 2 Sa 503/93).

3. Höhe des Anspruchs

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen und Berechnungsvorschriften der einschlägigen Anspruchsgrundlage (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Zusage). Meistens wird der durchschnittliche Verdienst eines Bezugszeitraums (einschließlich übertarifliche Zulagen) zugrunde gelegt. Enthält die jeweilige Anspruchsgrundlage keine näheren Berechnungsbestimmungen, sondern wird lediglich auf den „Monatsverdienst“ abgestellt, ist Berechnungsgrundlage nicht nur das Tarifentgelt, sondern auch die außertarifliche Vergütung (so entschieden vom BAG am 28.03.2007 – 10 AZR 66/06 – zum Sonderzahlungstarifvertrag Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden)

Bestimmt ein Tarifvertrag, dass sich die Höhe der Sonderzahlung nach dem Durchschnittsverdienst einer bestimmten Zeit (z. B. 3 Monate) vor der Auszahlung der Leistung richtet und enthält der Tarifvertrag sonst keine einschlägigen Bestimmungen, so führen Krankheits- und sonstige Fehlzeiten ohne Entgeltanspruch nicht zu einer Redu-

zierung der Sonderzahlung. Es handelt sich um bloße Berechnungsvorschriften. In die Durchschnittsberechnung einzubeziehen sind nur Zeiten, in denen die tariflich genannten Lohnbestandteile abgerechnet worden sind (BAG vom 11.10.1995-10 AZR 985/94). Ist Berechnungsgrundlage aber nur das Arbeitsentgelt „für tatsächlich geleistete Arbeit“, so fallen Krankheitszeiten ohne Entgeltfortzahlung raus (BAG vom 05.08.1992 – 10 AZR 171/91).

Nach den meisten Tarifverträgen steigt die Höhe der Sonderzahlung mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Bei der Staffelung sind dem Arbeitsverhältnis vorausgehende Berufsausbildungszeiten mit zu berücksichtigen. Dies sehen viele Tarifverträge ausdrücklich vor. Ansonsten gilt dies im Wege der Auslegung der Tarifverträge (BAG vom 05.11.1980 - 5 AZR 481/78), wenn nicht der Tarifvertrag ausdrücklich eine konkrete Regelung, wie zu verfahren ist, enthält. Ruhenszeiträume (etwa wegen Wehrdienst, Elternurlaub etc.) unterbrechen die Betriebszugehörigkeit nicht.

Ob auch Mehrarbeitsvergütungen, Auslösungen und sonstige Zusatzleistungen in die Berechnung eines Durchschnittsverdienstes als Grundlage für die Sonderzahlung eingehen, richtet sich ebenfalls nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage. Gibt es keine Sonderregelung, so rechnet der zu versteuernde Teil von Auslösungen mit zum Arbeitsverdienst (BAG vom 19.11.1992 – 10 AZR 144/91).

4. Rückzahlungsklauseln

Die Metall-Tarifverträge enthalten keine Rückzahlungsverpflichtungen für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis nach dem Auszahlungstichtag endet. Demgegenüber gibt es in den Textil- und Bekleidungs-Tarifverträgen gestaffelte Rückzahlungsregelungen. In Betriebsvereinbarungen oder auf einzelvertraglicher Grundlage können für den über-tariflichen/außertariflichen Teil der Sonderzahlung wirksam Rückzahlungsverpflichtungen vorgesehen werden. Diese sind allerdings nach der Rechtsprechung (s. BAG vom 09.06.1993 -10 AZR 529/92 und vom 21.05.2003- 10 AZR 390/02) nur begrenzt zulässig:

- Nach alter Rechtsprechung ist eine Rückzahlungsklausel bei einem außer-/übertariflichen Sonderzahlungsbetrag bis zu 100 €, absolut unwirksam. Diese 100 €-Grenze beruht auf einer Entscheidung des BAG vom 17.3.1982 (5 AZR 1250/79) zu einem Streitfall über eine Weihnachtsgratifikation aus dem Jahre 1978. Sie wurde auch noch im Urteil des BAG vom 24.10.2007 (10 AZR 825/06) erwähnt, ohne dass es darauf aber zur Entscheidung ankam. Wegen der zwischen 1978 und jetzt eingetretenen Kaufkraftentwertung (nach dem Statistischen Bundesamt Deutschland – s. www.destatis.de – sind die Verbraucherpreise zwischen Januar 1978 und November 2010 um 108 % gestiegen) ist es durchaus erfolversprechend, von einer grundsätzlichen Nichtrückzahlbarkeit eines Betrages von 200 € auszugehen (so auch Kittner/Zwanziger-Schoof, Arbeitrecht, 5.Auflage, §35 Rn.42), und nicht nur von 150 € (so wie dies in dem Arbeitsrechthandbuch von Schaub/Linck, , 12.Auflage, § 78 Rn.66 vertreten wird, allerdings wird dort auch nur auf den Preisanstieg für 2 Jahrzehnte abgestellt).
- Liegt der Betrag über 200 €, aber noch unter einem Monatsverdienst, so soll es dem Arbeitnehmer zumutbar sein, eine Bindungsfrist von drei Monaten - gerechnet vom Auszahlungstermin - einzuhalten. Wurde eine solche Sonderzahlung Ende Dezember geleistet, so läge ein Ausscheiden mit Ablauf des 31. März bereits außerhalb der Bindungsfrist, weil das Arbeitsverhältnis noch am 31. März bestanden hat (LAG Nürnberg vom 21.11.2007 – 4 Sa 478/07). Ist arbeitsvertraglich vereinbart, dass der Arbeitnehmer eine Gratifikation in Höhe eines Monatsgehalts erhält,

die je zur Hälfte im Juni (als Urlaubsgeld) und im November (als Weihnachtsgeld) zu zahlen ist, so entstehen - jeweils gerechnet vom Auszahlungszeitpunkt - maximal zwei Bindungsfristen von jeweils drei Monaten (zu alledem s. BAG vom 21.05.2003 – 10 AZR 390/02).

- Lediglich wenn die jeweilige außer-/übertarifliche Einzelzahlung eine volle Monatsvergütung oder mehr beträgt, ist eine Bindung über den Zeitraum von drei Monaten nach dem Auszahlungstermin zulässig. Der Arbeitnehmer muss dann noch zusätzlich den nächstmöglichen Kündigungstermin für die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses abwarten, wenn er eine Rückzahlung vermeiden will (BAG vom 28.04.2004 – 10 AZR 356/03). Um eine so lange Bindungsfrist auszulösen, müsste in tarifgebundenen Metallunternehmen neben dem tariflich abgesicherten Teil einer Sonderzahlung (z. B. 55%) zusätzlich mindestens eine übertarifliche Sonderzahlung in Höhe einer vollen Monatsvergütung.(= 100%) und - selbstverständlich auch noch die eigentliche Monatsvergütung (z.B. Novembergehalt) - gezahlt werden. Zahlungen von insgesamt 255% dürften äußerst selten vorkommen.
- Erhält ein Arbeitnehmer zum Jahresende eine Gratifikation, die ein zweifaches Monatsgehalt nicht erreicht, so kann er durch eine Rückzahlungsklausel jedenfalls dann nicht über den 30. Juni des folgenden Jahres gebunden werden, wenn er bis dahin mehrere Kündigungsmöglichkeiten hatte (BAG vom 24.10.2007 -10 AZR 825/06).

Rückzahlungsklauseln müssen vereinbart werden (LAG Rheinland-Pfalz vom 19.4.1996 - 3 Sa 63/95) und sie sind unwirksam, wenn weder die Voraussetzungen für die Rückzahlungspflicht, noch ein eindeutig bestimmter Zeitraum für die Bindung des Arbeitnehmers festgelegt worden ist (BAG vom 14.06.1995 - 10 AZR 25/94). Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung einer Rückzahlungspflicht vor, wohl aber eine klare zeitliche Bindungsfrist (etwa indem als Voraussetzung für die Zahlung der Fortbestand der Betriebszugehörigkeit bis zu einem bestimmten Termin bestimmt worden ist), so kommt eine Rückforderung des Arbeitgebers wegen sogenannter ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht (BAG vom 28.04.2004 - 10 AZR 356/03).

Ist die Klausel wirksam und tritt ein Rückzahlungsfall ein, so muss der empfangene Gesamtbetrag zurückgezahlt werden muss.

An sich zulässige Rückzahlungsklauseln, die an ein Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor einem bestimmten Stichtag nach der Auszahlung anknüpfen, greifen nicht nur bei arbeitnehmerseitigen Kündigungen ein. Sie gelten bei Sonderzahlungen unter wirksamem Freiwilligkeitsvorbehalt im Grundsatz auch bei Kündigungen durch den Arbeitgeber, sei es aus personenbedingten (BAG vom 19.11.1992 - 10 AZR 256/91) oder aus betriebsbedingten Gründen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kündigung einer gerichtlichen Kontrolle standhält (BAG vom 19.11.1992 - 10 AZR 264/91).

Ob diese Rechtsprechung, wonach es nicht darauf ankommt, welchem Verantwortungsbereich die Vertragsbeendigung zuzuordnen ist, auch jetzt noch unverändert Bestand haben wird, ist zu bezweifeln. Das BAG (Urteil vom 24.10.2007 – 10 AZR 825/06) hat deutlich zu erkennen gegeben, dass – wenn die Sonderzahlung mindestens 25% der übrigen Jahresgesamtvergütung beträgt – der Arbeitgeber diese nicht verweigern darf, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seinen eigenen Verantwortungsbereich fällt, wie es bei einer betriebsbedingten Kündigung der Fall ist.

5. Kürzungen wegen Fehlzeiten

Ob und inwieweit Fehlzeiten zu einem Ausschluss oder einer Kürzung bei der Sonderzahlung führen, hängt von der jeweiligen Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage ab. Es bleibt den jeweiligen Vertragsparteien (Arbeitgeber/Arbeitgeberverband und Arbeitnehmer, Gewerkschaft oder Betriebsrat auf der anderen Seite) überlassen zu bestimmen, welche Fehlzeiten den Anspruch ausschließen oder mindern. Grundsätzlich sind Regelungen zulässig, wonach jede Art von Fehlzeit zu einer Kürzung der Zahlung führt. Allerdings muss der Eingriff verhältnismäßig sein. So hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 31.7.2002 – 10 AZR 578/01) eine Tarifnorm für unwirksam angesehen, wenn diese bewirken sollte, dass bereits eine Inanspruchnahme von Krankengeld wegen Betreuung erkrankter Kinder für einen oder wenige Tag/e zu einer Kürzung der Jahressonderzahlung in Höhe von 1/12tel führen würde. Diese notwendige Einschränkung der Regelungsmacht aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gilt auch für entsprechende Regelungen in Betriebsvereinbarungen oder auf einzelarbeitsvertraglicher Grundlage (zu Anwesenheitsprämien s. unten 5.1).

Häufig ist vorgesehen, dass die Sonderzahlung ausgesetzt oder gekürzt werden kann für Zeiträume, in denen das Arbeitsverhältnis ruht. Ist aber eine Kürzungsregelung nicht oder nur für bestimmte Fälle getroffen, so kann der Anspruch auf die Sonderzahlung grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, dass im Bezugszeitraum eine nicht ganz unerhebliche tatsächliche Arbeitsleistung erbracht gewesen sein muss (BAG vom 05.08.1992 - 10 AZR 88/90).

Im Nachfolgenden werden einzelne Kürzungsfälle behandelt:

5.1 Krankheit

Ist ein 13. Monatsgehalt als ausschließlich arbeitsleistungsbezogene Sonderzahlung vereinbart worden – wird also kein weitergehender Zweck, wie z. B. Förderung der Betriebstreue, verfolgt –, so entsteht für Zeiten, in denen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit kein Entgeltfortzahlungsanspruch mehr besteht, auch kein anteiliger Anspruch auf das 13. Gehalt. Nach BAG (Urteil vom 21.03.2001 – 10 AZR 28/00) bedarf es in diesem Fall keiner besonderen Kürzungsvereinbarung. Verlangt ein Tarifvertrag (wie z. B. in der Holz- und Kunststoffverarbeitenden Industrie Rheinland-Pfalz) für die Berechnung der Sonderzahlung, dass im Berechnungszeitraum Entgeltansprüche entstanden sind, so hat ein langzeiterkrankter Arbeitnehmer, der im fraglichen Zeitraum keine Entgeltfortzahlungsansprüche mehr hatte, auch keinen Anspruch auf eine Sonderzahlung (LAG Rheinland-Pfalz vom 19.11.2003 - 9 Sa 879/03).

Wird im Arbeitsvertrag der Anspruch auf eine Sondervergütung lediglich von der „Zugehörigkeit“ abhängig gemacht, so ist dies im Streitfall zugunsten des Arbeitnehmers dahingehend auszulegen, dass es nicht auf die Erbringung einer irgendwie gearbeteten Arbeitsleistung im Bezugszeitraum, sondern allein auf die fortbestehende Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit ankommt (BAG vom 26.01.2005 - 10 AZR 215/04). Die Sondervergütung ist dann auch zu zahlen, wenn überhaupt nicht gearbeitet worden ist und eine zeitlich nicht befristete Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird. Hiervon kann sich der Arbeitgeber nur befreien, indem er das Arbeitsverhältnis kündigt oder eine klare Ruhensvereinbarung mit dem Arbeitnehmer trifft.

Bei Sonderzahlungen mit Mischcharakter kommt es darauf an, ob und inwieweit etwas bezüglich Krankheit ausdrücklich geregelt ist. Häufig finden sich Kürzungsbestimmungen wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses. Grundsätzlich gilt hier, dass krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeitszeiten als solche nicht bereits zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses führen (BAG vom 14.03.2006 – 9 AZR 312/05; vom 11.10.1995 – 10 AZR 985/94; vom 09.08.1995 - 10 AZR 485/94; vom 03.03.1993 - 10 AZR 64/92;

vom 23.08.1990 - 6 AZR 124/89). Sogar langjährige Erkrankungen bewirken kein Ruhen des Arbeitsverhältnisses (BAG vom 22.02.1995 - 10 AZR 782/93). Die Arbeitsvertragsparteien können aber aufgrund besonderer Umstände (z. B. bei langjähriger Erkrankung und Aussteuerung durch die Krankenkasse) eine Ruhensvereinbarung treffen. Eine solche kann auch dann angenommen werden, wenn der Arbeitgeber gegenüber der Arbeitsagentur auf seine Verfügungsmacht (Direktionsrecht) verzichtet und der Arbeitnehmer seine Dienstbereitschaft nicht mehr anerkennt. Damit wird die Dienstleistungs- und die korrespondierende Vergütungspflicht suspendiert, also ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbart (BAG vom 14.03.2006 – 9 AZR 312/05 und vom 27.01.1999 - 10 AZR 3/98). Dann besteht auch kein Anspruch auf die Sonderzahlung. Das ist auch der Fall, wenn ein von der Krankenkasse ausgesteuerter Arbeitnehmer bei langjähriger und auf nicht absehbare Zeit fortbestehender Arbeitsunfähigkeit sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld nach § 125 SGB III beantragt (BAG vom 14.03.2006 – 9 AZR 312/05).

Gleichwohl besteht auch bei ganzjähriger Erkrankung und trotz Aussteuerung ein **ungekürzter Sonderzahlungsanspruch**, wenn im Tarifvertrag (oder einer Protokollnotiz hierzu) ausdrücklich geregelt ist, dass erkrankte Arbeitnehmer nicht von den Kürzungsmöglichkeiten wegen eines ruhenden Arbeitsverhältnisses erfasst werden (so in der **Metallindustrie**, s. BAG vom 24.01.2001 - 10 AZR 672/99 - zum Sonderzahlungstarifvertrag Metallindustrie NRW). Von diesem - nach unseren Tarifverträgen in der Metallindustrie fortbestehenden – Anspruch haben aber diejenigen Arbeitnehmer nichts, die nach Aussteuerung Arbeitslosengeld beziehen. Nach einer BAG-Entscheidung vom 14.03.2006 – 9 AZR 312/05 - zum Sonderzahlungstarifvertrag Metallindustrie Südwest ist der Anspruch nach § 115 SGB X im jeweils festgelegten Auszahlungsmonat der Sonderzahlung in Höhe des von der Bundesagentur für Arbeit empfangenen Nettoarbeitslosengeld auf die Arbeitsverwaltung übergegangen.

Für den nicht tariflich abgesicherten Teil einer Sonderzahlung gilt § 4 a Entgeltfortzahlungsgesetz. Mit dieser Regelung zur sog. **Anwesenheitsprämie** ist die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich festgeschrieben worden, wonach auch entgeltfortzahlungspflichtige Arbeitsunfähigkeitszeiten zur Kürzung von Sondervergütungen herangezogen werden können. Es bedarf hierzu lediglich einer entsprechenden Vereinbarung (einzelnvertraglich auch im Wege einer Gesamtzusage oder einer betrieblichen Übung, einer Betriebsvereinbarung oder einer tarifvertraglichen Regelung). Die Kürzung muss bei einer zukunftsbezogenen Regelung vor Eintritt der jeweiligen Fehltag vereinbart worden sein (BAG vom 26.10.1994 - 10 AZR 482/93). Nach BAG (Urteil vom 07.08.2002 – 10 AZR 709/01) ist der Arbeitgeber bei einer Sonderzahlung, zu der er infolge eines wirksamen Freiwilligkeitsvorbehalts nicht verpflichtet ist, sogar auch ohne vorherige Vereinbarung berechtigt, in den Grenzen des § 4 a EFZG wegen Fehlzeiten in der Vergangenheit zu kürzen.

In § 4 a EFZG wird nicht auf den Grund der Arbeitsunfähigkeit abgestellt. Deshalb können auch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zur Kürzung führen.

Nach § 4 a EFZG Satz 2 kann die Sondervergütung höchstens pro Krankheitstag um 1/4 eines jahresdurchschnittlichen Tagesverdienstes gekürzt werden. Diese gesetzliche Höchstgrenze kann weder einseitig durch den Arbeitgeber noch infolge einer einzelvertraglichen Abrede überschritten werden. In einzelnen tarifvertraglichen Bestimmungen ist es den Betriebsparteien im Rahmen von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung gestattet, Bonus- und Malusregelungen (also Zuschläge oder Abzüge) vorzusehen. In der Bekleidungsindustrie gibt es tarifliche Stundenentgeltabzüge. Soweit derartige Regelungen zu einer Minderung des einzelvertraglichen Sonderzahlungsanspruchs führen, ist darauf zu achten, dass die in § 4 a EFZG genannte Höchstgrenze nicht überschritten wird. Hieran sind auch die Betriebs- und Tarifvertragsparteien gebunden. So hat das BAG (Urteil vom 31.07.2002 – 10 AZR 578 /01)

entschieden, dass es unverhältnismäßig wäre, wenn die Inanspruchnahme einer Freistellung für einen oder wenige Tage wegen Pflege eines erkrankten Kindes dazu führen würde, dass 1/12tel einer tariflichen Sonderzahlung entfällt.

Entgegen früherer BAG-Rechtsprechung rechtfertigen unterschiedliche Krankenstände bei verschiedenen Belegschaftsgruppen nicht Kürzungen beim Weihnachtsgeld. Sogar wenn der Krankenstand z. B. bei den Arbeitern 7,5-fach höher ist als bei den Angestellten, darf das nicht zur Schlechterstellung herangezogen werden, es sei denn der Arbeitgeber weist nach, dass der krass höhere Krankenstand nicht auf gesundheits-schädliche Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist (so das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01.09.1997 - 1 BvR 1925/95 - unter Aufhebung einer anders lautenden Entscheidung des BAG vom 19.04.1995 - 10 AZR 136/94).

5.2 Mutterschutzfristen

Ist im Tarifvertrag (oder einer Protokollnotiz hierzu) geregelt, dass Arbeitnehmerinnen, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, nicht von der Ruhensbestimmung erfasst werden, so darf bei ihnen die Sonderzahlung für die Dauer der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung (§§ 3 u. 6 MuSchG) nicht gekürzt werden (so zuletzt BAG vom 22.02.1995 - 10 AZR 782/93). Sieht ein Tarifvertrag eine Minderung des Anspruchs für Monate vor, in denen kein Anspruch auf Gehalt oder Gehaltsfortzahlung besteht, rechtfertigt dies keine Minderung für Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, in denen Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gegeben ist (BAG vom 24.02.1999 - 10 AZR 258/98).

Handelt es sich bei einem einzelvertraglich geschuldeten 13. Monatsgehalt um eine arbeitsleistungsbezogene Sonderzahlung, entsteht in aller Regel auch für die Zeiten ein Anspruch, in denen aufgrund der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz keine Arbeitsleistung erbracht wird (BAG vom 25.11.1998 - 10 AZR 595/97). Das BAG ließ in dem letztgenannten Urteil offen, ob eine ausdrückliche Vereinbarung der Kürzung für Zeiten der Mutterschutzfristen zulässig ist.

5.3 Elternzeit

Es kommt stets auf die Ausgestaltung der jeweiligen Anspruchsgrundlage an, ob eine Sonderzahlung für die Dauer der Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) gekürzt oder - bei entsprechender Dauer - auch ganz entfallen kann.

Speziell zu den Tarifverträgen der Metallindustrie gab es Anfang 1993 eine Rechtsprechungsänderung. Während das BAG früher nicht von einem Ruhenstatbestand (und damit von keiner Kürzungsmöglichkeit) beim Erziehungsurlaub ausgegangen ist, nimmt es das jetzt an. Danach ruht das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit "kraft Gesetzes" im Sinne der tariflichen Bestimmungen (BAG vom 10.02.1993 - 10 AZR 232/91 und 10 AZR 450/91 sowie vom 24.11.1993 - 10 AZR 704/92).

Anderslautende BAG-Entscheidungen betreffen Tarifverträge anderer Branchen mit einem auf die Metallindustrie nicht übertragbaren Inhalt (zuletzt BAG vom 18.10.1995 - 10 AZR 213/95). So ist z. B. im Stahlbereich überhaupt keine Kürzung für Ruhezeiten tariflich vorgesehen. Hier darf die Sonderzahlung deshalb auch nicht eingeschränkt werden. Im Textilbereich darf teilweise erst gekürzt werden, wenn die Elternzeit schon 12 Monate gedauert hat.

Für den nicht tariflich abgesicherten Teil der Sonderzahlung ist aufgrund des Inhalts der jeweiligen Zusicherung (Arbeitsvertrag, Gesamtzusage, Betriebsvereinbarung) zu entscheiden, inwieweit sich Elternzeiten negativ auswirken. Fehlt eine einschlägige Regelung und ist Anspruchsvoraussetzung z. B. nur, dass zum Auszahlungszeitpunkt

ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht, so kann Zahlung verlangt werden. Es gibt nämlich kein allgemeines Rechtsprinzip, wonach Ansprüche auf Sonderzahlung entfallen, wenn während des Bezugszeitraumes überhaupt keine oder keine nennenswerte Arbeitsleistung erbracht wird (BAG vom 10.12.2008 – 10 AZR 35/08).

Sieht allerdings ein Arbeitsvertrag ausdrücklich vor, dass diejenigen von der Weihnachtsgeldzuwendung ausgeschlossen sind, die in Elternzeit sind oder diese beantragt haben, so besteht zunächst kein Gratifikationsanspruch, sondern erst nach Rückkehr aus der Elternzeit, weil in diesem Fall ja Betriebsstreu gezeigt wird (BAG vom 2.9.1992 – 10 AZR 536/90). Steht die Zusage unter einem klaren Freiwilligkeitsvorbehalt, soll der Arbeitgeber ohne Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz Elternzeitnehmer von der Gewährung einer als Gratifikation ausgestalteten Zuwendung ausnehmen können (so das BAG vom 12.01.2000 -10 AZR 840/98).

Haben die Arbeitsvertragsparteien ausdrücklich ein "13. Monatsgehalt" ohne weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen vereinbart, kann die Sonderzahlung wegen Fehlens einer tatsächlichen Arbeitsleistung während der Elternzeit gekürzt oder vollständig verweigert werden (BAG vom 19.04.1995 - 10 AZR 49/94 und vom 25.11.1998 - 10 AZR 595/97).

5.4 Wehr- und Zivildienst

Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Wehr- oder Zivildienst können zur Kürzung der Sonderzahlung führen. Nach § 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz ruht das Arbeitsverhältnis während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung. Dasselbe gilt aufgrund eines Verweises auf diese Bestimmung in § 78 Abs. 1 Zivildienstgesetz für anerkannte Kriegsdienstverweigerer und für Soldaten auf Zeit (bis zu 2 Jahre Dienstzeit, § 16 a ArbPISchG). Die absolvierten Zeiten sind nach § 6 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen. § 6 Abs. 1 ArbPISchG verbietet aber nicht, Leistungen mit Entgeltcharakter, die nach Beendigung des Wehrdienstes geleistet werden, deshalb zu kürzen, weil während der fraglichen Zeit nicht gearbeitet worden ist und auch kein Entgeltanspruch bestanden hat (BAG vom 24.01.1996 - 10 AZR 175/95). Ist das Weihnachtsgeld als Gratifikation ausgestaltet, steht also die Anerkennung der Betriebsstreu im Vordergrund, darf wegen der wehr- und zivildienstbedingten Unterbrechungen der Beschäftigung nicht gekürzt werden.

5.5 Rente

Ob auch Rentner Sonderzahlungen beanspruchen können, richtet sich nach dem Inhalt des kollektiven oder individuellen Versorgungsversprechens. Überprüft werden muss also, ob in einer betrieblichen Altersversorgungszusage oder in einer Sonderzahlungsregelung ein **Rentnerweihnachtsgeld** enthalten ist. Es muss nicht ausdrücklich zugesagt worden sein. Ausreichend ist die mehrmalige vorbehaltlose Gewährung einer Sonderzahlung an die Betriebsrentner. Der Vorbehalt muss nicht ausdrücklich ausformuliert, aber klar und deutlich zum Ausdruck gebracht worden sein (BAG vom 16.2.2010 – 3 AZR 118/08). Fehlt es an einem solchen Vorbehalt, so ergibt sich der Anspruch aus einer betrieblichen Übung. Darauf können sich nicht nur die Rentner berufen, die bereits mindestens drei Mal Weihnachtsgeld (ohne Widerrufsvorbehalt für zukünftige Zahlungen) erhalten haben, sondern auch Neurentner oder diejenigen Rentner, die bislang kein Weihnachtsgeld erhalten haben, wenn sie nur bereits im Zeitraum der Geltung der Betriebsübung im Betrieb gearbeitet hatten (BAG vom 29.04.2003 - 3 AZR 339/02).

Besteht ein Anspruch eines Rentners auf das Weihnachtsgeld, so kann sich der Arbeitgeber hiervon weder durch eine Betriebsvereinbarung noch durch eine Änderungskündigung lösen (BAG vom 16.2.2010 – 3 AZR 118/08).

In einigen Sonderzahlungstarifverträgen finden sich Bestimmungen zum **Übergang in die Rente**, z. B. dass anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Rente aus dem Beruf ausscheiden, die volle Leistung erhalten sollen. Die neuere Rechtsprechung (Urteile vom 23.02.2000 –10 AZR 197/99, vom 24.10.2001 –10 AZR 132/01 sowie vom 12.10.2005 -10 AZR 630/04) geht dahin, dass im Falle der Verrentung noch am Auszahlungstag ein Arbeitsverhältnis fortbestehen muss. Auf Grund dieser Rechtsprechungsentwicklung kann nur empfohlen werden, entweder per Betriebsvereinbarung den Auszahlungstermin für alle Neurentner auf den Tag vor dem jeweiligen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu bestimmen oder dass sich die zukünftigen Rentner entweder die ungekürzte Sonderzahlung vom Arbeitgeber ausdrücklich schriftlich bestätigen zu lassen oder keine Aufhebungsverträge mehr abzuschließen, die zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem oder zum Auszahlungszeitpunkt führen. Die Rentenbewilligung als solche hat zumeist noch keinen Einfluss auf den Bestand und Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Es bedarf einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung, es sei denn, im Arbeitsvertrag oder in einer Kollektivregelung steht bereits, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichung des 65. Lebensjahres oder mit Rentenbewilligung endet.

Auch kann – z. B. bei einer **Erwerbsminderungsrente** – die Rentenbewilligung zum Anlass genommen werden, ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren, was dann auch Auswirkungen auf die Sonderzahlung haben kann. Ist der Arbeitnehmer gleichzeitig andauernd arbeitsunfähig erkrankt, kann aus der Einstellung der Arbeit und der Entgeltleistungen aber nicht bereits auf eine solche Ruhensvereinbarung geschlossen werden (BAG vom 07.06.1990 - 6 AZR 52/89). Eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit während des gesamten Kalenderjahres und die Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit (nach altem Recht) führen - ohne besondere Anhaltspunkte für eine entsprechende Vereinbarung - nicht zu einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses (BAG vom 11.10.1995 - 10 AZR 985/94).

Auch die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente (nach altem Recht) bewirkt nicht bereits ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses (BAG vom 25.07.1984 - 5 AZR 206/83). Selbst wenn aber in Fällen von Erwerbsminderung eine Ruhensvereinbarung individuell abgeschlossen worden ist, so beseitigt dies nicht den unverzichtbaren Anspruch auf die volle tarifliche Sonderzahlung, wenn - wie in der Metallindustrie - im Tarifvertrag ausdrücklich vorgesehen ist, dass Erkrankte nicht von der Kürzungserlaubnis für ruhende Arbeitsverhältnisse erfasst werden.

Generell ist die **Empfehlung** zu geben, in allen Zweifelsfällen, wo ein Wegfall oder eine Kürzung der Sonderzahlung droht, den Termin der Vertragsbeendigung oder des Ruhens des Arbeitsverhältnisses so zu legen, dass noch zum Auszahlungsstichtag – und bei Rückzahlungsklauseln auch noch im nachfolgendem Bindungszeitraum – ein unverändertes Arbeitsverhältnis besteht.

5.6 Altersteilzeit

In Tarifverträgen existieren unterschiedliche Regelungen. Teilweise müssen die Sonderzahlungen in Höhe von 50% des Altersteilzeitentgelts und zusätzliche Aufstockungsbeträge während der Gesamtdauer der Altersteilzeit erbracht werden. Teilweise besteht im so genannten Blockmodell nur während der Arbeitsphase ein Anspruch auf die Sonderzahlung, während der Freistellungsphase überhaupt kein Anspruch und im Wechseljahr ein anteiliger Anspruch.

Drängt der Arbeitgeber, in Altersteilzeit zu gehen, so können die Betroffenen ihr Einverständnis von Zugeständnissen bei Sonderzahlungen abhängig machen. Auch bei außer-/ übertariflichen Sonderzahlungen ist es Verhandlungssache und eine Frage der richtigen Terminwahl, um Zahlungsansprüche weitmöglichst zu erhalten.

5.7 Kurzarbeit

Schließt eine tarifliche Regelung (z. B. für die Metallindustrie in Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) den Anspruch auf die Sonderzahlung aus, wenn im Kalenderjahr "aus sonstigen Gründen" nicht gearbeitet wurde, so gilt dies auch bei ganztägiger Kurzarbeit mit "Null-Stunden-Arbeitszeit", nicht dagegen bei nur zeitweiliger Kurzarbeit (BAG vom 19.04.1995 - 10 AZR 259/94). Ist allerdings eine Kürzung auch für "zeitweilig nichttätige Beschäftigte" vorgesehen, so kann eine Kürzung auch bei zeitweiliger Null-Stunden-Kurzarbeit vorgenommen werden (BAG vom 10.5.1995 - 10 AZR 650/94).

5.8 Arbeitskampf

Macht eine Regelung den Anspruch auf eine Jahressonderzahlung allein vom rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig, dann ist diese Sonderzahlung auch für Zeiten zu gewähren, in denen das Arbeitsverhältnis wegen eines Arbeitskampfes geruht hat (BAG vom 20.12.1995 - 10 AZR 742/94). Sieht dagegen ein Tarifvertrag oder eine anderweitige Regelung vor, dass die Sonderzahlung nicht oder nur anteilig zu leisten ist, soweit das Arbeitsverhältnis auch „aus sonstigen Gründen" ruht, so gilt dies auch für Streikzeiten (BAG vom 03.08.1999 - 1 AZR 735/98). Allerdings bewirkt eine nach Ende des Arbeitskampfes abgeschlossene Maßregelungsklausel, wonach die Ausfallzeiten nicht als ruhendes Arbeitsverhältnis behandelt werden dürfen, dass kein Kürzung der Sonderzahlung stattfinden darf (BAG vom 13.02.2007 – 9 AZR 374/06).

6. Anrechnungen anderweitiger Leistungen auf Tarifanspruch

Ob ein Arbeitgeber berechtigt ist, einzelvertraglich zugesagte Leistungen auf Tarifansprüche anzurechnen, richtet sich in erster Linie nach dem Inhalt der gemachten Zusage. Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien z. B., dass ein volles oder halbes 13. Monatseinkommen zusätzlich zu den tariflichen Leistungen zu zahlen ist, so darf nichts angerechnet werden.

Auf der kollektiven Regelungsebene enthalten häufig Tarifverträge Bestimmungen darüber, dass betriebliche "Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u.ä." auf den Tarifanspruch angerechnet werden können. Als ähnliche Leistungen gelten auch solche mit Mischcharakter (z. B. Jahresprämie + Sonderbonus + Dienstzeitzuschlag), sogar dann, wenn sie nicht für das laufende Kalenderjahr, sondern für das bereits abgelaufene Geschäftsjahr gewährt, aber im laufenden Jahr ausgezahlt werden (BAG vom 08.03.1995 - 10 AZR 369/94). Nicht angerechnet werden dürfen aber monatlich über das Tarifentgelt hinausgehende Zahlungen, wie z. B. regelmäßige übertarifliche Zulagen.

Die Erfüllungswirkung tritt aufgrund der Anrechnungsklausel automatisch mit der vorherigen Auszahlung ein. Es bedarf keiner besonderen Anrechnungserklärung des Arbeitgebers (BAG, a.a.O.). Auch wenn der Arbeitgeber in der Vergangenheit noch nie angerechnet hat, hindert dies allein nicht die Anrechnung (BAG, a.a.O.).

Zahlt der Arbeitgeber Mitte des Jahres als zusätzliches Urlaubsgeld einen vollen Monatsverdienst, so kann er den Teil, welcher das zusätzliche tarifliche Urlaubsgeld übersteigt, auf die tarifliche Jahressonderzahlung anrechnen (BAG vom 07.12.1994 - 10 AZR 532/94).

Auch aufgrund betrieblicher Übung jährlich zu zahlende "Treueprämien", deren Höhe sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richten, sind anrechenbar (BAG vom 03.03.1993 - 10 AZR 42/92), nicht aber ein anlässlich der Vollendung einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren einmalig gezahltes betriebliches Treuegeld (BAG vom 10.02.1993 - 10 AZR 207/91).

Eben sowenig anrechenbar ist eine Leistung, welche durch eine Rückzahlungsklausel eine zukünftige Betriebstreue herbeiführen soll. Hier wird ein anderer Zweck als im Tarifvertrag verfolgt, wo es um die Entlohnung von in der Vergangenheit bewiesener Betriebstreue geht.

Ein Arbeitgeber, der eine freiwillige übertarifliche Sonderzahlung leistet, kann den freiwilligen – nicht aber den tariflich abgesicherten – Teil der Leistung auch um tarifliche Einmalzahlungen kürzen. Das gilt nach BAG (Urteil vom 25.09.2002 – 10 AZR 554/01) sogar dann, wenn der Arbeitgeber bei Auszahlung der übertariflichen Sonderzahlung erklärt, dass er damit zugleich den erst später fällig werdenden Anspruch auf die tarifliche Einmalzahlung erfüllen will.

Verfährt der Arbeitgeber bei der Anrechnung anderweitig bereits erbrachter Zahlungen auf die tariflichen Sonderzahlungen unterschiedlich, indem er nur bei einzelnen Arbeitnehmern oder Gruppen von Arbeitnehmern teilweise oder voll anrechnet, so kann dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen. Es bedarf hierfür sachlicher Gründe. Darüber hinaus ist eine solche unterschiedliche Vorgehensweise nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig (s. BAG vom 14.02.1995 - 1 AZR 565/94 - zu der Anrechnung von Tariflohnerhöhungen auf übertarifliche Zulagen).

7. Gleichbehandlung

Auch wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Freiwilligkeitsvorbehalts in seiner Entscheidung frei ist, ob und unter welchen Voraussetzungen er eine zusätzliche Leistung gewährt, ist er bei der Gewährung an den arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden (BAG vom 30.7.2008 – 10 AZR 497/07). Einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern dürfen nicht ohne sachlichen Grund von **allgemein begünstigenden Regelungen** ausgeschlossen oder schlechter gestellt werden dürfen (BAG vom 30.03.1994 - 10 AZR 681/92). Es reicht nicht aus, sich lediglich auf einzelne Arbeitnehmer berufen zu können, die ein Weihnachtsgeld erhalten. Der anspruchstellende Arbeitnehmer muss im Prozess darlegen und beweisen können, dass er zu einer Gruppe von Arbeitnehmern gehört, die Weihnachtsgeld erhalten haben (BAG vom 07.08.2002 - 10 AZR 709/01). Auch die Gruppenbildung selbst muss nach sachlichen Kriterien erfolgen (BAG vom 30.7.2008 – 10 AZR 497/07).

Hat der Arbeitgeber ein nachvollziehbares Interesse daran, eine bestimmte Gruppe der Belegschaft an den Betrieb zu binden - also um etwa eine nur schwer ersetzbare Abwanderung zu vermeiden -, so kann dieses Interesse es rechtfertigen, dieser Gruppe eine höhere Zuwendung als anderen Arbeitnehmern zukommen zu lassen.

Ein vollständiger Ausschluss vom Gratifikationsbezug, (z. B. für Geringqualifizierte oder Niedrigentlohnerte), lässt sich allerdings nicht rechtfertigen, wenn der Arbeitgeber den Zweck der Sonderzahlung dahingehend bestimmt, dass die anfallenden höheren Ausgaben während der Urlaubs- und/oder Weihnachtszeit teilweise abgedeckt werden

sollen. Das BAG (Urteil vom 27.10.1998 - 9 AZR 299/97) weist zu Recht darauf hin, dass diese erhöhten Ausgaben bei allen Arbeitnehmergruppen anfallen.

Ist ausschließlicher Zweck der Sonderzahlung, ein unterschiedliches Lohnniveau auszugleichen oder längere Arbeitszeiten zu kompensieren oder sollen nur diejenigen Arbeitnehmer die Sonderzahlung erhalten, die einen besonderen Sanierungsbeitrag (z. B. Verzicht auf erhöhtes Urlaubsgeld) geleistet haben, so kann dies nach Auffassung des BAG (Urteile vom 5.8.2009 – 10 AZR 666/08; vom 1.4.2009 – 10 AZR 353/08; vom 30.7.2008 – 10 AZR 497/07 und vom 26.09.2007 – 10 AZR 568, 10 AZR 569 und 10 AZR 570/06) eine sachliche Rechtfertigung für einen Leistungsausschluss derjenigen Arbeitnehmer sein, welche die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Dann soll auch keine unzulässige Maßregelung vorliegen. Das „Sonderzahlungsoffer“ darf allerdings nicht höher sei als der bezweckte Ausgleich.

Verfolgt der Arbeitgeber mit einer Sonderzahlung mehrere Zwecke, so darf er nicht solche Arbeitnehmer vom Leistungsbezug ausnehmen, die einen Teil der Ziele auch erfüllen. Das gilt nach den oben genannten Entscheidungen des BAG dann, wenn der mit der Sonderzahlung verfolgte Leistungszweck noch an andere Voraussetzungen (etwa Ergebnisbeteiligung oder Belohnung von Betriebsstreue oder Vermeidung von Fehlzeiten) anknüpft und diese auch von den von der Leistung ausgeschlossenen Arbeitnehmern erfüllt werden. Dann muss an alle gezahlt werden, welche auch diese zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

Der Arbeitgeber muss den sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung spätestens dann offen legen, wenn ein von der Vergünstigung ausgeschlossener Arbeitnehmer Gleichbehandlung verlangt (BAG vom 30.03.1994 - 10 AZR 681/92). Erhebt ein Arbeitnehmer aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung heraus einen Anspruch auf die Sonderzahlung, muss der Arbeitgeber bei Verlangen des Arbeitnehmers mitteilen, wie er den begünstigten Personenkreis abgegrenzt hat und warum der klagende Arbeitnehmer nicht dazugehört.

Für die tatsächliche Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist jedoch der Arbeitnehmer im Einzelnen darlegungs- und beweispflichtig (LAG Hamm vom 19.03.1999 - 10 Sa 2215/98). Er müsste also vortragen, dass er zu dem nach allgemeinen Regeln gebildeten begünstigten Personenkreis gehört (so auch BAG mit Urteil vom 07.08.2002 – 10 AZR 709/01). Nicht ausreichend ist, wenn er sich nur auf einzelne Arbeitnehmer berufen kann. Der Arbeitgeber darf nämlich durchaus Sonderzuwendungen nur an einzelne Arbeitnehmer leisten.

Die ohne billigen Gründe benachteiligten Arbeitnehmer können Leistungen wie die begünstigte Gruppe verlangen (BAG vom 17.11.1998 -1 AZR 147/98).

7.1 Ausgeschiedene Arbeitnehmer

Der Leistungsausschluss bei einem Arbeitnehmer, der im Laufe des Bezugszeitraums aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, ist nicht sachfremd oder willkürlich (BAG vom 25.04.1991 - 6 AZR 532/89).

Hat sich ein Arbeitgeber vorbehalten, erst im November zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Weihnachtsgeld gezahlt wird, so ist Voraussetzung für den Zahlungsanspruch, dass sich der Arbeitnehmer noch zu diesem Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis befindet.

Der Arbeitgeber kann ausgeschiedene Arbeitnehmer auch dann von Gratifikationsleistungen ausschließen, wenn er den im Laufe des Bezugsjahres neu eingetretenen Arbeitnehmern die Leistung anteilig gewährt (BAG vom 08.03.1995 - 10 AZR 208/94). Bestimmt eine betriebliche oder tarifliche Regelung, dass ein Zahlungsanspruch besteht, wenn das Arbeitsverhältnis auf Grund betriebsbedingter Kündigung in der zwei-

ten Jahreshälfte endet, so besteht der Anspruch auch dann, wenn die Kündigung zwar noch im 2. Halbjahr ausgesprochen worden ist, die Kündigungsfrist aber erst im Folgejahr abläuft (BAG vom 14.11. 2001 – 10 AZR 238/01).

Sieht eine Regelung vor, dass Arbeitnehmer, die bis zum 30. Juni ausscheiden, die Sonderzahlung zur Hälfte erhalten, während spätere Ausscheidensfälle nur dann etwas erhalten sollen, wenn ihr Arbeitsverhältnis noch am Auszahlungstag fortbesteht, so liegt darin ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Das hat dann zur Folge, dass auch Arbeitnehmer, die z. B. zum 31.10. ausgeschieden sind und deshalb nicht mehr am allgemeinen Auszahlungstermin (z. B. 01.12.) in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch einen Anspruch auf die Hälfte haben (LAG Rheinland-Pfalz vom 03.11.2006 – 3 Sa 262/06).

7.2 Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte dürfen nach § 4 Abs.1 TzBfG nicht diskriminiert werden. Ihnen darf wegen der verringerten Arbeitszeit die Sonderzahlung nicht verweigert werden (BAG vom 30.7.2008 – 10 AZR 497/07). Nach dem Gesetz und den Metalltarifen steht ihnen ein dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der eines Vollzeitbeschäftigten entsprechender Anteil der Sonderzahlung zu. Hat vor dem Auszahlungsstichtag ein Wechsel von Voll- zu Teilzeitarbeit oder umgekehrt stattgefunden, so kann sich dies bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes auswirken.

Auch beim außer- oder übertariflichen Teil einer Jahressonderzahlung dürfen Teilzeitbeschäftigte nicht ausgeschlossen werden. Weder das unterschiedliche Arbeitspensum, noch die Übernahme besonderer Pflichten nur durch Vollzeitbeschäftigte, noch die Nebenberuflichkeit der Tätigkeit rechtfertigen einen Ausschluss oder eine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten beim Weihnachtsgeld (BAG vom 06.12.1990 - 6 AZR 159/89). Sie haben Anspruch im Wert ihrer Teilarbeitsleistung (BAG, a.a.O.). Dies gilt auch für sog. geringfügig Beschäftigte (LAG Hessen vom 14.03.1995 - 7 Sa 883/94).

Sieht eine Regelung die Kürzung des Weihnachtsgeldes um einen einheitlichen Betrag (z. B. 500 €) vor, so darf bei Teilzeitbeschäftigten dieser Abzug nur in der Weise vorgenommen werden, dass zuerst das ungekürzte Weihnachtsgeld für einen vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten ermittelt wird, davon dann die 500 € abgezogen werden und der verbleibende Betrag mit der Teilzeitquote (z. B. 20/35tel) multipliziert wird (so BAG vom 24.05.2000 - 10 AZR 629/99). Würde umgekehrt verfahren (nämlich zuerst die Teilzeitquote ermittelt und davon die 500 € voll abgezogen), so läge darin eine unzulässige Diskriminierung. Dasselbe gilt erst recht, wenn eine solche Regelung in einem Einzelvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen ist.

7.3 Arbeiter/Angestellte

Werden **Arbeiter** und **Angestellte** ungleich behandelt, gilt folgendes (nach BAG vom 30.03.1994 - 10 AZR 681/92 und vom 12.10.2005 - 10 AZR 640/04):

- Unzulässig ist es, allein auf die jeweilige Gruppenzugehörigkeit abzustellen.
- Auch rechtfertigt nicht der Umstand, dass die begünstigte Gruppe kleiner ist als die benachteiligte.
- Es reicht nicht aus, sich auf eine langjährige betriebliche Übung zu berufen. Steht eine solche Übung nicht im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz, so können die Arbeitnehmer der benachteiligten Gruppe eine Behandlung nach Maßgabe der betrieblichen Übung verlangen.

- Zusätzliche Aufwendungen anlässlich des Weihnachtsfestes fallen bei Arbeitern und Angestellten gleichermaßen an, sind also kein statthaftes Kriterium für die Benachteiligung einer Gruppe.
- Extra zu vergütende Mehrarbeit im Arbeiterbereich ist ebenfalls kein zulässiges Unterscheidungsmerkmal.
- Entgegen früherer Rechtsprechung rechtfertigen unterschiedliche Krankenstände bei verschiedenen Belegschaftsgruppen nicht Kürzungen beim Weihnachtsgeld. Sogar wenn der Krankenstand z. B. bei den Arbeitern 7,5-fach höher ist als bei den Angestellten, darf das nicht zur Schlechterstellung herangezogen werden, es sei denn der Arbeitgeber weist nach, dass der krass höhere Krankenstand nicht auf gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist (so das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01.09.1997 - 1 BvR 1925/95 - unter Aufhebung einer anders lautenden Entscheidung des BAG vom 19.04.1995 - 10 AZR 136/94).
- Demgegenüber soll es zulässig sein, den Angestellten eine höhere Weihnachtsgratifikation deshalb zu gewähren, um ihnen damit einen Ausgleich zu schaffen gegenüber sonstigen höheren übertariflichen Leistungen während des Bezugszeitraums, welche den Arbeitern ohne besondere Zweckbindung gewährt wurden. Dabei fordert der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eine exakte rechnerische Differenzermittlung. Es reicht aus, dass die Zahlung einen in etwa gleichen, sachgerechten Ausgleich trifft.
- Es soll auch rechtens sein, wenn der Arbeitgeber mit der höheren Zahlung an eine Gruppe diese an den Betrieb zu binden bezweckt, sofern der Weggang dieser Gruppenmitglieder wegen der Arbeitsmarktsituation oder wegen höherer Einarbeitungskosten zu besonderen Belastungen führen würde (so auch BAG vom 19.03.2003- 10 AZR 365/02). Ein unterschiedliches Ausbildungs- und Qualifikationsniveau ist allein kein ausreichender Grund für eine Schlechterstellung der Arbeiter (BAG vom 12.10.2005 - 10 AZR 640/ 04). Unterschiedlich ausgestaltete Stichtagsregelungen können nach BAG (Urteil vom 18.10.2000 –10 AZR 503/99) tarifvertraglich eingeführt werden, wenn damit - im Vergleich zu den Angestellten – häufigere Eigenkündigungen von Arbeitern eingeschränkt werden sollen.

7.4 Ein Unternehmen - mehrere Betriebe

Ob in **einem Unternehmen mit mehreren Betrieben** die Gleichbehandlung zwischen diesen durchgesetzt werden kann, ist zurzeit noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt. Nach schon älterer Rechtsprechung sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt sein, wenn ein Unternehmer zwei bisher selbständige Betriebe nach § 613 a BGB übernimmt, anschließend einen einheitlichen Betrieb schafft und jeder der beiden übernommenen Arbeitnehmergruppen Weihnachtsgratifikationen nach der in dem jeweiligen früheren Betrieb praktizierten Ordnung zahlt (BAG vom 25.08.1976 - 5 AZR 788/75). Die neuere Rechtsprechung neigt jedoch zu der Auffassung, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb desselben Unternehmens betriebsübergreifend gilt (BAG vom 17.11.1998 - 1 AZR 147/98), mit der Folge, dass ein Arbeitnehmer sich auch auf die Regelungen in einem anderen Betrieb des Unternehmens berufen kann. Dagegen kann sich der Arbeitgeber aber gegebenenfalls auf aus seiner Sicht erforderliche Differenzierungen (wie z. B. ungünstige wirtschaftliche Situation, räumliche Entfernungen, Zugehörigkeit zu verschiedenen Branchen) berufen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können.

7.5 Gemeinschaftlich geführter Betrieb

In einem von **zwei verschiedenen Unternehmen gemeinschaftlich geführten Betrieb** können die Arbeitnehmer des einen Unternehmens nicht Gleichstellung bei der Sonderzahlung mit den Arbeitnehmern des anderen Unternehmens verlangen (BAG vom 19.11.1992 - 10 AZR 290/91).

8. Insolvenz

Sonderzahlungen gehören zum Arbeitsentgelt und müssen deshalb beim Insolvenzgeld (Ins-geld) berücksichtigt werden, (BSG vom 21.07.2005 - B 11a/11AL 53/04R und vom 02.11.2000 - B 11 AL 87/99 R und vom 18.01.1990 - 10 RAr 10/89). Für die Behandlung in der Insolvenz kommt es darauf an, wann die Sonderzahlung fällig wird und in welcher Höhe sie geschuldet ist. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

8.1 Metalltarife

Der Anspruch auf den in den **Metalltarifen** abgesicherten Teil einer Sonderzahlung entsteht erst mit dem Fälligkeitstag (= Auszahlungstag, d.h. z. B. 1. Dezember bzw. durch Betriebsvereinbarung festgelegter abweichender Termin) und zwar in der vollen Höhe (BSG, s. oben). Achtung: Eine bloße Stundungs- oder eine Nachzahlungsabrede wird beim Insolvenzgeld nicht anerkannt. Das Bundessozialgericht stellt hier auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin ab und spricht das Insolvenzgeld nur dann zu, wenn die Sonderzahlung noch innerhalb des Insolvenzgeldzeitraums ursprünglich auszuzahlen ist. Nach dieser Rechtsprechung ist es auch nicht durch das Insolvenzgeld abgedeckt, wenn der Auszahlungstermin durch Betriebsvereinbarung hinausgeschoben (BSG vom 02.11.2000 - B 11 AL 87/99 R) oder vorgezogen wird (BSG vom 18.03.2004 - B 11 AL 57/03) und nur dieser Auszahlungstermin dann innerhalb des Insolvenzgeldzeitraums liegt. Allerdings hat das BAG in einer neueren Entscheidung (vom 21.07.2005 - B 11a/11AL 53/04R) offen gelassen, ob an dieser Rechtsprechung festzuhalten ist. Dies vorausgeschickt gilt ansonsten im einzelnen Folgendes:

- Liegt der Auszahlungstag in den letzten 3 Monaten des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis (sog. Insgeld-Zeitraum nach § 183 SGB III, also innerhalb von 3 Monaten vor Insolvenzeröffnung, Insolvenzablehnung oder massearmer Betriebsstilllegung) so ist die tarifliche Sonderzahlung voll durch Insgeldzahlungen der Arbeitsagentur abgesichert, es findet also **keine Zwölfteilung** nur bezogen auf den dreimonatigen Insgeld-Zeitraum statt (ständige Rechtsprechung des BSG, so zuletzt mit Urteil vom 21.07.2005 - B11a/11AL 53/04R).
- Liegt aber der Auszahlungstag vor oder nach dem Insgeld-Zeitraum (also mehr als 3 Monate vor dem Insolvenztichtag oder erst nach dem Insolvenzereignis), so besteht kein Insgeld-Anspruch gegen die Arbeitsagentur. Auch eine nur anteilige Berücksichtigung (3/12 der Sonderzahlung) ist hier nicht zulässig (BSG, a.a.O.), wird aber gleichwohl so von einigen Arbeitsämtern praktiziert. Der Sonderzahlungsanspruch ist im Rahmen des Insolvenzverfahrens zu berücksichtigen und gehört dort - je nach zeitlicher Lage des Auszahlungstages - zu den Masseverbindlichkeiten oder nur zu den einfachen Insolvenzforderungen.

8.2 Zwölfteilung

Ist in anderen Tarifverträgen (so z. B. bei Textil) oder in einem Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung dagegen eine **Zwölfteilung** des Anspruchs bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres vorgesehen, so zahlt die Arbeitsagentur bei insolvenzbedingter Nichterfüllung des Anspruchs – und zwar unabhängig vom Fälligkeitszeitpunkt - Insgeld in Höhe von 3/12 der vollen Sonderzahlung (Dienstanweisung Insolvenzgeld, § 183 SGB III, Anmerkung 6.3.Abs.6) und zwar unabhängig davon, ob der eigentliche Grund für eine Zwölfteilung bei dem betroffenen Arbeitnehmern konkret vorgelegen hat.

8.3 Betriebsübergang

Wird nach Insolvenzeröffnung ein **Betrieb** gemäß § 613 a BGB **übertragen** und steht der Sonderzahlungsanspruch nicht in unmittelbarem Austauschverhältnis zur Arbeitsleistung (wie nach den Metalltarifverträgen) und wird er erst nach dem Betriebsübergang fällig, so muss der Betriebserwerber diesen in voller Höhe erfüllen. Er ist nicht berechtigt, den Anspruch aufzuteilen und nur den nach Insolvenzeröffnung "erdienten" Anspruch zu befriedigen (BAG vom 11.10.1995 - 10 AZR 984/94 und vom 22.11.1995 - 10 AZR 1038/94).

9. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Einmalzahlungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Einzelheiten der komplizierten Beitragsermittlung können hier nicht dargestellt werden. Auf der Leistungsseite erhöhen sich dadurch das Kranken-, Verletzten-, Übergangs-, Unterhalts- und Arbeitslosengeld (nicht allerdings das ALG II).

10. Steuerrechtliche Behandlung

Jahressonderzahlungen unterliegen der Einkommenssteuer. Allerdings wird der Steuerabzug nicht nach der Monatslohnsteuertabelle, sondern nach der Jahrestabelle ermittelt. Dadurch ist ausgeschlossen, dass die Steuerprogression in vollem Umfang im Auszahlungsmonat zum Tragen kommt. Muss aufgrund einer wirksamen Rückzahlungsverpflichtung im auf die Auszahlung folgenden Jahre das Weihnachtsgeld zurückerstattet werden, so kann diese Belastung mit der Jahreseinkommenssteuererklärung als sog. negatives Einkommen geltend gemacht werden.

11. Pfändbarkeit

Nach § 850 a Nr. 4 ZPO sind Weihnachtsgeldvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 € unpfändbar (zur Befriedigung von Unterhaltsansprüchen gilt diese Pfändungsbeschränkung allerdings nach § 850 d ZPO nicht). Ein darüber hinausgehendes Weihnachtsgeld ist dem sonstigen Arbeitseinkommen zuzurechnen und unterliegt mit diesem im jeweiligen Auszahlungsmonat nur den allgemeinen Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850 c ZPO (z. B. 985,15 € im Monat bei Alleinstehenden). Bei einer Kontopfändung ist Schutz nur möglich durch einen Antrag beim Vollstreckungsgericht (§ 850 k ZPO).